

Wirkung" von Grundrechten zu befinden, die Gültigkeit einer Wahl zu überprüfen, über Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der Vereinbarkeit von Landesrecht und Bundesrecht sowie darüber, ob eine Regel des Völkerrechts Bestandteil des Bundesrechts ist, zu entscheiden. Diese Befugnisse tasten in der einen oder anderen Weise Rechte der Parlamente der BRD an.

Der BRD-Staatsrechtler T. Maunz stellt richtig fest, daß „bei Rechtsentscheidungen politische Erwägungen nicht ausgeschlossen (sind). Zuweilen müssen sogar die politischen' Auswirkungen einer Entscheidung mit in die Überlegungen des Gerichtes einbezogen werden. Nicht der Rechtsstaatsgedanke allein bildet die Grundlage der Verfassungsgerichtsbarkeit. Auch ausgesprochen politische Gedanken tragen sie ..."⁷⁴

9.5.2. *Die Aufgaben, Befugnisse und Struktur des Obersten Gerichts*

Das Oberste Gericht steht an der Spitze des Gerichtssystems der DDR (§ 1 Abs. 1 GVG). Es ist als höchstes Gericht der DDR ein zentrales Organ der sozialistischen Staatsmacht. Das Oberste Gericht leistet einen bedeutenden Beitrag zur Festigung der sozialistischen Rechtsordnung, zur einheitlichen Anwendung der Gesetze und der anderen Rechtsvorschriften auf allen Sachgebieten der Rechtsprechung und zur Entwicklung des sozialistischen Rechtsbewußtseins. Seine Tätigkeit erstreckt sich vor allem darauf, die Einheitlichkeit und Gesetzlichkeit der Rechtsprechung aller Gerichte der DDR zu gewährleisten.

Mittels der Rechtsprechung der staatlichen und gesellschaftlichen Gerichte löst die sozialistische Staatsmacht wichtige Aufgaben zum Schutz der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung, des sozialistischen Eigentums und der Volkswirtschaft sowie der Rechte und Interessen der Bürger (§ 3 GVG). Die sozialistischen Gerichte verhandeln und entscheiden verbindlich über Rechtsverletzungen, Rechtsstreitigkeiten und andere Rechtsangelegenheiten vor allem auf den Gebieten des Straf-, Zivil-, Familien- und Arbeitsrechts (§ 4 GVG).

Treten Rechtsverletzungen oder Rechtsstreitigkeiten auf, wirken die Gerichte für die gesellschaftsgemäße Lösung der aufgetretenen Widersprüche. Sie tragen dazu bei, die Verantwortung der entsprechenden Leiter voll durchzusetzen, die Gesetzlichkeit weiter zu festigen und die gesellschaftliche Initiative zu entfalten. Die Sicherung der Einheitlichkeit und Gesetzlichkeit der Rechtsprechung der örtlichen staatlichen und der gesellschaftlichen Gerichte durch das Oberste Gericht dient der vollen Durchsetzung der gesellschaftsgestaltenden und schützenden Rolle des sozialistischen Rechts.

Im System der zentralen Organe der Staatsmacht hat das Oberste Gericht die Funktion, die Rechtsprechung aller Gerichte der DDR zu leiten. Diese Aufgabe beruht auf dem Prinzip des demokratischen Zentralismus und seiner Anwendung auf die Tätigkeit der Gerichte. Das Oberste Gericht trägt dafür die Verantwor-

74 T. Maunz, Deutsches Staatsrecht, a. a. O., S. 287.